

6. Nachtrag
zur Wasserabgabensatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden vom 27.06.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Zweckverbandes "Wasserversorgung DREI HARDEN", alle in der jeweils geltenden Fassung, wird folgender 6. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden vom 27.06.2011 durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2024 beschlossen:

§ 11 Gebührensätze:

(2) Verbrauchsgebühr

Für jeden vollen m³ wird 1,03 € (zuzügl. MwSt.) berechnet.

(4) Standrohrzähler

b. Die verbrauchte Wassermenge wird mit 1,03 €/m³ (zuzügl. MwSt.) berechnet.

Dieser 6. Nachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Niebüll, den 02.12.2024

